



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-481-013499

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.11.2023 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz – als Material zu überweisen, soweit sie die Verhandlungen über eine überarbeitete Verbraucherkreditrichtlinie und deren Umsetzung betrifft,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird eine staatliche Regulierung von Dispozinsen gefordert, um Folgekosten von armutsbetroffenen Personen zu reduzieren.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, dass bei steigenden Lebenshaltungskosten und teilweise wenig transparenten Dispozinsen von bis zu 15 Prozent finanziell schwächere Haushalte durch eine Überziehung und den damit verbundenen Zins stark belastet würden. Dies sei insbesondere deshalb der Fall, weil ein Überziehen sich nicht nur auf einen Monat beziehe, sondern auf eine mehrmonatige Phase. Im Hinblick auf eine kommende Krisenzeit bestehe deshalb zur Wahrung der sozialen Kohäsion ein

Regulierungsbedarf. In diesem Zusammenhang wird sich unter anderem nach den Gründen für hohe Dispozinsen sowie nach Möglichkeiten einer schnellen Umsetzung der Forderung erkundigt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 50 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 17 Diskussionsbeiträge ein.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der

Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Was die Frage nach den Gründen für höhere Zinssätze bei Dispokrediten im Vergleich zu „regulären“ Verbraucherdarlehen, also zu der Preisbildung durch private Akteure am Markt, anbelangt, stellt der Ausschuss fest, dass die Kreditinstitute für die höheren Zinsen

üblicherweise höhere Bereitstellungskosten und höhere Ausfallrisiken im Vergleich zu anderen Verbraucherdarlehen anführen.

In der Vergangenheit haben sowohl der Deutsche Bundestag als auch die Bundesregierung die Frage der Notwendigkeit einer Regulierung der Zinsen von Dispokrediten, etwa durch

Einführung einer gesetzlichen Obergrenze, mehrfach geprüft. Soweit mit der Eingabe eine

staatliche Regulierung begeht wird, gibt der Petitionsausschuss zu bedenken, dass bei einer

gesetzlichen Deckelung von Zinsen – abgesehen von der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung eines solchen Eingriffs – auch bedacht werden muss, dass unter anderem die Gefahr besteht, dass sich auch günstige Anbieter an den Obergrenzen orientieren und ihre Zinsen nach oben

anpassen. Ebenso könnte es zu Kostenverlagerungen zulasten von Bankkunden kommen, die

keinen Dispositionskredit in Anspruch nehmen.

Aus diesem Grund haben der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung in den vergangenen Jahren zum Schutze von Verbrauchern eine Reihe anderer Maßnahmen verfolgt, so zum Beispiel gesetzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz zwecks Vermeidung einer

Überschuldung durch Dispozinsen. Kreditinstitute sind verpflichtet, Dispozinsen „klar, eindeutig und in auffallender Weise“ auch auf ihrer Internetseite offenzulegen, so dass



Kunden sich über die günstigsten Angebote auf dem Markt informieren und gegebenenfalls das Konto wechseln können (Artikel 247a § 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche – EGBGB). Zudem existieren eine Reihe vor- und vertraglicher Informationspflichten der

Kreditinstitute auch im Hinblick auf Dispozinsen (vgl. unter anderem § 504 Absatz 1 des

Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in Verbindung mit Artikel 247 § 16 EGBGB). Der Petitionsausschuss weist darauf hin und begrüßt, dass die Transparenz künftig durch eine

Vergleichswebsite der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu Zahlungskonten

gefördert wird, aus der auch die Zinssätze für Dispositionskredite ablesbar sein werden. Verbraucher können sich dann über das für sie passende und jeweils günstigste Girokonto und seine Konditionen informieren und sich danach für ein Zahlungsinstitut entscheiden oder die Bank wechseln.

Der Ausschuss begrüßt ebenfalls, dass die Bundesregierung nach eigener Mitteilung darüber

hinaus auf einen intensiven Wettbewerb im Hinblick auf die Höhe der Dispozinsen setzt, der – wie Untersuchungen bestätigen – auch besteht. Nicht zuletzt bestehen bereits nach geltender Rechtslage auch ohne gesetzliche Deckelung Grenzen der Zinsvereinbarung, die sich aus allgemeinen Vorschriften wie dem Verbot

sittenwidriger Geschäfte (§ 138 Absatz 1 BGB) ergeben.

Der Ausschuss stellt ferner fest, dass zur Vermeidung von Überforderungen durch Dispozinsen seit dem Jahr 2016 Beratungsangebotspflichten der Banken bestehen, wenn Verbraucher ihren Dispozredit erheblich und dauerhaft überziehen (§ 504a BGB). Danach

haben Kreditinstitute die Pflicht, im Fall von erheblicher und dauerhafter Überziehung des Dispositionrahmens Verbrauchern ein Beratungsangebot zu unterbreiten, um sie gegebenenfalls auf bestehende (kostengünstigere) Alternativen zum Dispozredit aufmerksam zu machen oder sie im Krisenfall beispielsweise an eine



Schuldnerberatungsstelle verweisen zu können. Nach einer im Jahr 2021 von einem Forschungsinstitut durchgeführten Untersuchung haben sich diese Vorschriften in der Praxis als wirksam erwiesen. Der Abschlussbericht wurde auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz eingestellt (www.bmj.de).

Der Petitionsausschuss macht darauf aufmerksam, dass neben diesen Entwicklungen auf nationaler Ebene auch auf Ebene der Europäischen Union (EU) die Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (Verbraucherkreditrichtlinie)

überarbeitet wird, um einen besseren Schutz von Verbrauchern vor Überschuldung und überfordernden Krediten zu erreichen. Nach den Vorstellungen des Rates der EU soll die

Verbraucherkreditrichtlinie auch Dispokredite künftig umfassender als bislang regeln und den Verbraucherschutz auch bei dieser Kreditform ausweiten. Das betrifft unter anderem die

Kreditwürdigkeitsprüfung vor Gewährung eines Dispokredits sowie Informationspflichten des Kreditgebers über die Erhöhung von Zinsen und Entgelten während der Inanspruchnahme des Kredits. Zudem werden die Mitgliedstaaten verpflichtet sicherzustellen, dass Verbraucher nicht mit unverhältnismäßig hohen Zinsen oder Kosten des Kredits belastet werden. Dies soll auch für Dispokredite gelten.

Der Abschluss der Verhandlungen über die Richtlinie mit dem Europäischen Parlament wird für das erste Halbjahr 2023 erwartet. Ob und welcher Umsetzungsbedarf sich im deutschen Recht in Bezug auf eine Begrenzung von Kosten und

Zinsen des Dispositionskredits ergibt, kann erst nach Abschluss des EU-Gesetzgebungsverfahrens beurteilt werden.

Der Petitionsausschuss hält einen ausreichend wirksamen Schutz insbesondere von Beziehern niedrigerer Einkommen vor einer finanziellen Überforderung aufgrund von hohen

Dispokreditzinsen für dringend notwendig. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die Inflationsentwicklung und den allgemeinen Preisanstieg. Aus diesem Grund begrüßt der



Ausschuss das Vorhaben der EU, die Verbraucherkreditrichtlinie mit der dargelegten Zielrichtung zu überarbeiten, sehr nachdrücklich. Zugleich hält er es jedoch für notwendig, sowohl die verfassungsrechtlichen Hürden für eine etwaige gesetzliche Zinsdeckelung als auch die dargelegten und für Verbraucher möglicherweise eintretenden negativen Effekte einer zu starken Regulierung von Kosten und Zinsen des Dispositionskredits im Auge zu behalten.

Der Petitionsausschuss hält die Eingabe deshalb für geeignet, in die politischen Beratungen und Entscheidungsprozesse im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Verbraucherkreditrichtlinie und deren Umsetzung einbezogen zu werden.

Er empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz – als Material zu überweisen, soweit sie die Verhandlungen über eine überarbeitete Verbraucherkreditrichtlinie und deren Umsetzung betrifft, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.